



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

08. Juni 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 72-01/Köln

Ihr über "fragdenstaat" an das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gestellter Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 01.05.2020

Schriftwechsel zwischen Frau Oberbürgermeisterin Reker und Herrn Minister Wüst

Sehr 

haben Sie vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum „Schriftwechsel zwischen Oberbürgermeistern Henriette Reker und Verkehrsminister Hendrik Wüst“ vom 01.05.2020.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM NRW) erlässt folgenden Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt.
Diese Entscheidung ist für Sie kostenfrei.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 1. Mai 2020 haben Sie die Übersendung eines Schriftwechsels zwischen Oberbürgermeistern Henriette Reker und Verkehrsminister Hendrik Wüst erbeten. Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, da die von Ihnen nach § 4 IFG NRW beantragten amtlichen Informationen unserer Behörde nicht vorliegen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle **vorhandenen amtlichen Informationen**. Ein Schriftwechsel zwischen Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker und Verkehrsminister Hendrik Wüst hat nicht stattgefunden, so dass die von Ihnen geforderte amtliche Information in unserer Behörde nicht vorhanden ist. Bezüglich des in Ihrer Anfrage genannten Schreibens von Oberbürgermeisterin Henriette Reker an Verkehrsminister Hendrik Wüst bitte ich Sie, sich an die Stadt Köln zu wenden.

Hinweis

Sie haben gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, gegen diese Entscheidung die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf (Internet: www.idi.nrw.de) als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

